

Geschäftsordnung

des Gemeindeelterrates (GER) der Schulen in Hatten

(i.S.d. § 98 Absatz 2 NSchG)

§ 1 – Aufgaben

- (1) Entsprechend § 99 Absatz 1 NSchG kann sich der GER mit allen Fragen, die für die Schulen des Gemeindegebietes von besonderer Bedeutung sind, eigenständig betätigen und beraten. Schulträger und Schulbehörde haben ihm die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben. Das gilt insbesondere für schulorganisatorische Entscheidungen nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NSchG.
- (2) Im Sinne des § 99 Absatz 2 NSchG hat der Vorstand des GER darauf zu achten, dass die Belange aller in der Gemeinde Hatten vertretenden Schulformen angemessen berücksichtigt werden. Ist im GER ein Beschluss gegen die Stimmen aller anwesenden Vertreterinnen und Vertreter einer Schulform gefasst worden, so ist ihm auf deren Verlangen deren Stellungnahme beizufügen.
- (3) Der GER wird im Schul-, Bildungs- und Kulturausschuss (SBK), im Präventionsrat sowie ggf. in weiteren (relevanten) Arbeitskreisen der Gemeinde Hatten (i.d.R. durch die/den Vorsitzende/n) vertreten.
- (4) Den Mitgliedern des GER obliegt selbst der Informationstransfer in/aus Richtung ihrer entsendenden Schulelternräte, wobei die Beschlusslage im GER zur Öffentlichkeitsbestimmung der Informationen (gem. § 4 Absatz 9) zu berücksichtigen ist.

§ 2 – Zusammensetzung

- (1) Die Schulelternräte der in der Gemeinde Hatten befindlichen öffentlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, bestimmen (i.S.d. § 7 EltWahlV Nds.) rechtzeitig vor Beginn einer entsprechenden Legislaturperiode aus ihrer Mitte jeweils unmittelbar zwei Mitglieder für den GER (§ 97 NSchG).
- (2) Alle nach Absatz 1 bestimmten Mitglieder sind uneingeschränkt innerhalb des GER wählbar und wahl- bzw. stimmberechtigt.
- (3) Die Amtszeit im GER beträgt 2 Jahre und endet mit der Neukonstituierung des GER, sofern die Mitgliedschaft nicht gem. § 98 Absatz 1 i.V.m. § 91 NSchG zuvor erlischt.

§3 – Vorsitz/Vorstand

- (1) Der GER wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit den Vorstand. Das sind
 - 1. Vorsitzende/r,
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r und
 - ein/e Beisitzer/in.Sofern es keinen Einspruch dagegen gibt, kann in offener Wahl gewählt werden; andernfalls ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (2) Sofern die/der Vorsitzende nicht selbst die Vertretung im SBK und/oder Präventionsrat bzw. einem entsprechenden Arbeitskreis, in dem der GER vertreten sein soll (vgl. §1 Absatz 3), übernehmen kann / will, wird diese Vertretung durch Wahl auf ein anderes Mitglied des GER (gleichsam per Abstimmung widerrufbar) delegiert.
- (3) Der/die Vertreter/in des GER im SBK sowie den in Absatz 2 genannten Gremien gewährleistet sowohl einen Informationsfluss aus diesen Gremien in den GER als auch eine (ausschließliche) Präsentation der entsprechenden Positionierung / Beschlusslage des GER in diesen Gremien; ungeachtet dieser Vorgaben erfordert diese Vertretung gleichsam, dass i.S.d. § 99 Absatz 2 NSchG die Belange aller Schulen gleichberechtigt berücksichtigt werden.

- (4) Der/dem Vorsitzenden des GER bzw. nach entsprechender Beauftragung dessen/deren Stellvertreter/in obliegt die Vertretung des GER nach innen und nach außen, d.h. insbesondere
- a) die ordnungsgemäße Einladung zu den GER-Sitzungen nebst Bestimmung der Tagesordnung,
 - b) die Leitung und Moderation der GER-Sitzungen, sofern nicht im Einzelfall übertragen
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse des GER in Form entsprechenden Schriftverkehrs oder anderer Kommunikationswege, sofern nicht im Einzelfall übertragen, und
 - d) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung

§ 4 – Sitzungen

- (1) Der GER tagt i.d.R. viermal im Jahr. Der GER ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des GER es verlangen oder der Schulleiternrat einer Schule dies nach dortigem Beschluss schriftlich einfordert.
- (2) Die Einladung ergeht grundsätzlich 10 Tage vorher schriftlich (auch per Mail oder Messenger, wenn alle Mitglieder des GER über einen entsprechenden Zugang verfügen) unter Angabe der Tagesordnung nebst Bestimmung von Ort und Zeit.
- (3) Bei dringlichen Beratungsgegenständen oder aufgrund anderer besonderer Umstände kann die in Absatz 1 beschriebene Frist verkürzt werden, wobei die Gründe in der Einladung darzulegen sind.
- (4) Nichtteilnahme an einer Sitzung ist (i.d.R. gegenüber der/dem Vorsitzenden) rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen und wird entsprechend protokolliert. Auf die Regelungen zu Beschlussfassungen i.S.d. § 5 wird hier besonders hingewiesen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind grundsätzlich zwei Tage vor der Sitzung (bei der/dem Vorsitzenden) einzureichen, in begründeten (Eil-) Fällen auch mündlich zu Beginn bzw. während der Sitzung. Über die Zulassung entscheidet dann der GER mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Entsprechend ist die Sitzungsleitung befugt, auch über eine variable / angepasste Handhabung der Tagesordnung (mit einfacher Mehrheit) abstimmen zu lassen.
- (7) Die Sitzungen des GER sind grundsätzlich nicht öffentlich. Auf begründeten Antrag eines GER-Mitgliedes können Gäste zur Beratung hinzugezogen / einladen werden.
- (8) Folgende Anträge (zur Geschäftsordnung innerhalb der Sitzung) sind vom Antragsteller zu begründen und werden im GER mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden:
- a) Vertagung des Verhandlungsgegenstandes.
 - b) Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Agenda.
 - c) Übergang zur Tagesordnung und der Abschluss der Rednerliste.
 - d) Abschluss der Debatte und deren Abstimmung.
 - e) Unterbrechung der Sitzung.
 - f) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (9) Zu jeder GER-Sitzung ist durch ein zuvor oder in der Sitzung bestimmtes Mitglied ein (Ergebnis-) Protokoll zu fertigen; jeweilige Inhalte werden per Abstimmung als nicht öffentlich oder öffentlich bestimmt.

§ 5 – Beschlussfassung/en

- (1) Der GER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter von jeder Schule der Gemeinde anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann nachfolgend per Umlaufbeschluss oder in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann entschieden werden, wenn die erforderliche Mitgliederzahl nicht partizipiert. Hierauf muss im Protokoll der Sitzung und/oder spätestens in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der GER kann ergänzende Ausführungsbestimmungen zu dieser Geschäftsordnung beschließen.

§ 6 – Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung des GER der Schulen in Hatten ist am 16.07.2020 neu beschlossen worden und tritt am gleichen Tage in Kraft. Die Satzung des Gemeindefternrates der Schulen in Hatten vom 28.01.2009 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.
- (2) Sollten einige Passagen der Geschäftsordnung nicht mit der rechtlichen Rechtsgrundlage übereinstimmen, tritt an deren Stelle die gesetzliche Regelung ein. Alle anderen Abschnitte der Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf eines schriftlichen Antrags eines GER-Mitgliedes und einer Zweidrittelmehrheit im GER.

Hatten, 16.07.2020,

Die/der Vorsitzende:

gez. Petra Fritz

Die/der stellvertretende Vorsitzende:

gez. Anke Rasch

Beschließende Mitglieder:

gez. Daniela Brinkmann

gez. Doris Köhne

gez. Marian Witt

Gegenstimme/n:

Nicole Angele

(Selbst-) Verpflichtende Ausführungsbestimmungen des GER zur Geschäftsordnung

1. Zu den Aufgaben des GER

Der GER ist die gesetzlich verankerte Interessenvertretung von Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aller Schulen der Gemeinde Hatten mit entsprechendem Beratungsauftrag und ist daher in diesem Kontext Ansprechpartner für den Schulträger und die Schulbehörden.

Von **besonderer Bedeutung** für die Schulen (i.S.d. § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung i.V.m. §§ 99 Absatz 1, 106 Absatz 1 Satz 1 NSchG) im Zuständigkeitsbereich des GER sind beispielsweise (nicht abschließend)

- die Unterrichtsversorgung (vor dem Hintergrund besonderer regionaler Erfordernisse in Verbindung mit [zusätzlichen] kommunalen [Betreuungs-] Angeboten o.ä.)
- die Schulraumbedarfsplanung und -ausstattung
- die Schülerbeförderung
- schulorganisatorische Entscheidungen der Schulträger wie Errichtung, Erweiterung, Einschränkung, Zusammenlegung, Teilung oder Aufhebung von Schulen
- überregionale Entscheidungen / Entwicklungen, die die vorstehenden Themen berühren (z.B. Inklusion)

Schulträger und Schulbehörden haben dem GER entsprechend die für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und ihm vor eigenen Entscheidungen (z.B. Festlegung von Schulbezirken durch Satzung) Gelegenheit zu Stellungnahmen und zu Vorschlägen zu geben.

Hierfür ist dem GER (i.S.d. § 110 NSchG) insbesondere die Aufgabe zugewiesen, Elternvertreter/-innen für die kommunalen Schulausschüsse, das ist in der Gemeinde Hatten in erster Linie der Schul-, Bildungs- und Kulturausschuss (**SBK**), vorzuschlagen.

Anmerkung:

Ein Verstoß des Schulträgers gegen das Mitwirkungsrecht der Elternvertretungen ist zwar rechtswidrig, führt aber nicht zur Nichtigkeit der betreffenden Satzung.

Denn die Elternvertretungen sind interne Mitwirkungsorgane des Schulträgers, die weder eigene Rechte zur Anfechtung von Entscheidungen des Schulträgers noch Rechtsansprüche auf bestimmte materielle Entscheidungen gerichtlich geltend machen können.

(OVG Lüneburg, Urteil vom 08.04.2015- 2 KN 351/ 13)

Es steht dem GER frei, eigene Initiativen zu entwickeln, wobei insbesondere die unter Ziff. 2 aufgeführten Vertretungsgrundsätze zu beachten sind. Insbesondere dürfen alle GER-Mitglieder unter der Voraussetzung entsprechender Rückkopplung mit dem eigenen GER in den Austausch mit anderen Gemeinde-, Stadt-/Kreiselternräten oder dem Landeselternrat treten. Ein Austausch / Verhandlungen mit anderen Einrichtungen / Gremien bedürfen einer entsprechenden Beschlusslage im GER.

2. Zu den Prinzipien des GER

Der GER hat darauf zu achten, dass in seinem Gremium nicht einseitig zugunsten einzelner Schulformen gearbeitet wird. Dass die Belange aller Schulformen angemessen berücksichtigt werden, hat jener auch gegenüber dem Schulträger und der Schulbehörde geltend zu machen (§ 99 Absatz 2 NSchG).

Somit impliziert eine kompetente Elternarbeit im GER, dass dieser in seiner verantwortungsvollen Aufgabe überparteilich und unabhängig ohne jegliche Weisungen von Gemeindeverwaltung, -ratsfraktionen oder einzelnen Schulleitungen handelt.

Alle gewählten GER-Mitglieder verpflichten sich daher, in ihrer Zusammenarbeit bei der Behandlung von Schulthemen, nicht ausschließlich eigene persönliche (schulspezifische und/oder politische) Interessen zu verfolgen, sondern vielmehr die Interessen aller Schulen der Gemeinde in ihrer Gesamtheit zu betrachten, damit die Integrität des GER geschützt und bewahrt wird, um zukunftsorientiert das aus Elternsicht Beste für alle Schulen in unserer Gemeinde erreichen zu können.

Der GER pflegt als Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung mit jener eine unter dieser Maßgabe vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit.

In diesem Sinne findet ein regelmäßiger und insbesondere für die Vorbereitung einer jeweiligen GER-Sitzung aktueller Austausch (i.d.R. zwischen dem Vorsitzenden und der Gemeindeverwaltung) über Schulbelange und deren Entwicklungsstand statt, dessen Inhalte den übrigen GER-Mitgliedern anschließend – spätestens in der darauf folgenden Sitzung – mitgeteilt werden.

3. zu (organisatorischen) Abläufen im GER

- Zur Erledigung der vielfältigen Aufgaben des GER bedarf es einer entsprechenden personellen Ausgestaltung, so dass in analoger Handhabung des § 94 Satz 2 (Nr. 1) NSchG (a maiore ad minus) die nach § 97 Absatz 2 Satz 3 NSchG von den Schulen entsandten Vertreter für den GER alle zunächst (gleichberechtigte) Mitglieder des GER werden.
- Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des GER zu Beginn des Schuljahres erfolgt durch den Bürgermeister bzw. die Gemeindeverwaltung (Schulträger); Einladungen zu nachfolgenden Sitzungen durch die/den Vorsitzende/n (gem. § 3 Absatz 4 Ziff. a) der Geschäftsordnung)
- Grundsätzlich werden Sitzungstermine in vorherigen Sitzungen abgestimmt bzw. festgelegt.
- Vor dem Hintergrund des § 100 Absätze 1 und 2 NSchG finden die Sitzungen i.d.R. im Rathaus der Gemeinde Hatten statt; ein Ausweichen auf andere Räumlichkeiten (der Gemeinde, z.B. Schulen) ist nach Absprache möglich.

- In den Sitzungsprotokollen ist zu dokumentieren:
 - a) Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Anwesenheitsliste, Agenda, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) Beschlüsse und Ergebnisse der Sitzung
- Das jeweilige Protokoll wird allen Mitgliedern des GER zur Zustimmung (ggf. per Messenger o.ä. „online“) zur Verfügung gestellt.
- Protokoll- und andere Sitzungsinhalte sowie entsprechender Schriftverkehr können jeweils per Mehrheitsbeschluss als nicht öffentlich oder auch als öffentlich, insbesondere zur Einstellung auf die GER-Homepage bestimmt werden.
- Bei GER-Interna handelt es sich regelmäßig um nicht öffentliche Inhalte. In Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn zwei Drittel des GER eine (auch beschränkt-) öffentliche Darstellung einzelner interner Entscheidungen zur Verständlichmachung dieser Entscheidungen für erforderlich erachtet.
- Öffentliche Inhalte sollten nach Abstimmung im GER zeitnah in ihrer schriftlichen Ausführung an die Gemeindeverwaltung (insbesondere zur Einstellung im Internet) per E-Mail weitergeleitet werden, wobei auf die konkrete Angabe der Verwendung hinzuweisen ist; die kompletten - auch ggf. nicht öffentlichen - Protokolle werden von der/dem Vorsitzenden verwahrt.

- Vertretung im SBK:
 - Für die SBK-Sitzungen werden der/dem GER-Vorsitzenden und dem ggf. abweichenden Vertreter die Sitzungsunterlagen von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt.
 - Für die Planung / Terminierung der GER-Sitzungen werden die SBK-Termine (möglichst) bereits für das folgende Halbjahr benannt.
 - Insbesondere die Vertretung des GER im SBK hat für ihr Auftreten dort die unter Ziff. 2 aufgeführten Grundsätze zu beachten.

- Vertretung im Präventionsrat (PR) der Gemeinde Hatten:
 - Der GER ist obligatorisch mit einem Sitz im PR, grundsätzlich durch die/den Vorsitzende/n des GER vertreten, die/der entsprechend eine schriftliche Einladung zu den Sitzungen des PR, die i.d.R. dreimal im Jahr stattfinden, erhält.

- Die/der Vorsitzende des GER kann dieses Amt dauerhaft auf ein durch Wahl im GER bestimmtes anderes Mitglied übertragen oder sich im Einzelfall (für einzelne Sitzungen) von einem anderen (von ihr/ihm eigenständig bestimmten) Mitglied vertreten lassen.
- Der Vertreterin/dem Vertreter des GER obliegt:
 - Beratung des Gremiums aus Elternsicht
 - Die Unterbreitung von Vorschlägen (für Projekte)
 - Die Entgegennahme von Informationen über aktuelle Präventionsmaßnahmen und Veranstaltungen des PR und Weitergabe an die übrigen GER-Mitglieder
- Für die allgemeine Verteilung von Informationen in die Schulen, d.h. an Schulleitungen/Lehrkräfte sowie die Schulelternvertreter, sind die jeweils eigenen Vertreter im PR (Lehrkräfte der Schulen) zuständig.
- Über die Durchführung von Präventionsmaßnahmen/-projekten und (diesbezüglichen) Elternveranstaltungen entscheidet jede Schule eigenverantwortlich.

Die obigen Ausführungen werden als verbindlicher Bestandteil der Geschäftsordnung für den GER anerkannt:

Hatten, 16.07.2020,

Die/der Vorsitzende:	gez. Petra Fritz
Die/der stellvertretende Vorsitzende:	gez. Anke Rasch
Beschließende Mitglieder:	gez. Daniela Brinkmann gez. Doris Köhne gez. Marian Witt
Gegenstimme/n:	Nicole Angele